

FH-Mitteilungen

9. Mai 2012

Nr. 39 / 2012

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Mai 2012

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen vom 9. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Beschließende Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften und Energietechnik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen	3
§ 4	Bewerbungsfristen	3
§ 5	Zugangskommission / Zugangsverfahren	3
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Masterstudiengang „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studienbezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Diese Durchschnittsnote wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Prüfungen sowie der Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 85 %, der für die Abschlussarbeit 12 % und der für das Kolloquium 3 %. Die Note für die Prüfungen wird entsprechend des Workloads aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gebildet. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet die Zugangskommission.
2. Ein Studium
 - a) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
 - b) des Wirtschaftsingenieurwesens oder
 - c) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunktkombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung o. ä., d. h. Studieninhalten mit produktionsnahe Bezug. Mindestens

45 Leistungspunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Leistungspunkten können bis zu 15 Leistungspunkte ersatzweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem zumindest teilweise englischsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- der TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 210 (Computer based TOEFL) oder ein äquivalenter Nachweis der Englischkenntnisse vorgelegt wird.

(4) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
- falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde - eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache,
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und

Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
4. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c).

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission / Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist eine Zugangskommission aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche, die vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering eingesetzt wird. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und trifft die Entscheidung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt die Zugangskommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ vom 20. Juni 2001 (FH-Mitteilung Nr. 41/2011) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Produktentwicklung und Industrial Engineering vom 24. April 2012 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 7. Mai 2012.

Aachen, den 9. Mai 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann